

## Fördergrundsätze der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)

### 1. Zweck der Förderung, Rechtliche Grundlagen der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen der allgemeinen, insbesondere intersektionalen, Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen einschließlich der im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt beschriebenen Maßnahmen sowie Maßnahmen der Antidiskriminierungsarbeit für Menschen mit Migrationsbiographie in Umsetzung des Thüringer Integrationskonzepts.

Maßnahmen in diesem Sinne sind neben der Förderung der Koordinierungsstelle in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt einzelne Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Publikationen oder vergleichbare Vorhaben sowie mehrere Maßnahmen, die in einem zeitlichen, räumlichen und/oder inhaltlichen Zusammenhang stehen (Projekte) und keine staatlichen Pflichtaufgaben sind.

1.2 Die Förderung erfolgt durch Geldleistungen (Zuwendungen) auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 und § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung ThürLHO - und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Regel als Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung. Sie begründen keinen Anspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

### 2. Antragsberechtigung (Zuwendungsempfänger)

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche Organisationen, wie z.B. Vereine, Verbände, anerkannte Religionsgemeinschaften, also Gruppen, die den Status einer juristischen Person haben, sowie natürliche Personen, die sich im Sinne des Förderzwecks zusammengeschlossen haben und die Gewähr für eine zweckentsprechende Mittelverwendung bieten (Zuwendungsempfänger).

### 3. Antragstellung

3.1 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Hinweise und Formblätter des Referats Bürger/-innenanliegen; Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) zu stellen.

3.2 Es sind vollständige Angaben zur/zum Maßnahmenträger/in (Name/Bezeichnung, Anschrift, Telefon/ Fax, Bankverbindung, Rechtsform, Ansprechpartner/in) zu machen.

3.3 Im Antrag muss das Ziel der Maßnahme eindeutig und nachvollziehbar mit Bezug auf den Zweck der Förderung beschrieben werden (Maßnahmenbeschreibung). Insbesondere sind Angaben zur konkreten Zielgruppe der Maßnahme (z.B. Anzahl und Alter von Teilnehmerinnen), der eigenen Vorstellungen zur Zielerreichung, zum Zeitraum der Durchführung, der Gesamthöhe der Kosten, der Höhe der beantragten Zuwendung und eingesetzter Drittmitteln zu machen.

3.4 In einem tabellarischen Kosten- und Finanzierungsplan sind insbesondere anzugeben:

- alle Ausgaben für die Durchführung der Maßnahme (z. B. Personal-, Honorar-, Material-, Miet-, Porto-, Telefon-, Fahrtkosten usw.) und
- alle Eigenleistungsanteile, Einnahmen die mit der Maßnahme verbunden sind (z. B. Teilnehmendenbeiträge) sowie private Spenden und öffentliche Drittmittel.

Wichtig: Die Summe der geplanten Ausgaben muss mit den geplanten Einnahmen und sonstigen Finanzierungsmitteln übereinstimmen.

#### 4. Mittelbewilligung

4.1 Die Mittelbewilligung erfolgt durch die LADS (Zuwendungsgeber) durch Zuwendungsbescheid.

4.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, wenn trotz Fristsetzung

- mit der Maßnahmenbeschreibung erkennbar der Förderzweck nicht erreicht wird,
- kein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt wird oder dieser unvollständig, nicht ausgeglichen oder erkennbar nicht auf realistischen Angaben beruht,
- kein angemessenen Eigenmittel erbracht werden,
- bauliche oder andere Investitionen unterstützt würden oder
- mit der Maßnahme ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers vor der Bewilligung begonnen wurde.

4.3 Muss aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel eine Auswahl zwischen förderfähigen Maßnahmen durch den Zuwendungsgeber erfolgen, wird diese anhand der Intensität und Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Förderzweck und die Ziele der Antidiskriminierungsarbeit der LADS getroffen. Maßnahmen im ländlichen Raum und mit einer hohen Anzahl an Teilnehmer\*innen oder einer hohen Multiplikator\*innenwirkung wird in der Regel der Vorzug gegeben.

#### 5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist der LADS in der hierfür im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist zu übersenden. Der Zuwendungsempfänger räumt der LADS hierfür Prüfrechte ein.

#### 6. Beratung

Der Zuwendungsempfänger kann sich vor der Antragstellung und während der Maßnahme jederzeit in allen Fragen, die das Zuwendungsverhältnis betreffen an die LADS wenden.

#### 7. Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger sichert zu, dass personenbezogene Daten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen Maßnahme geschützt sind. Die LADS verarbeitet im Rahmen der geförderten Maßnahmen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten.

- Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und den Rechten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutzhinweis/index.aspx>.



- Informationen zum Umgang mit Daten, die über [www.thueringen.de](http://www.thueringen.de) an die LADS gelangen sowie zu den „Kommentar-Richtlinien“ der Thüringer Staatskanzlei finden Sie unter <http://www.thueringen.de/datenschutz/index.aspx>.
- Ist ein Internetzugang nicht möglich, werden diese Informationen in gedruckter Form ausgehändigt oder übersandt.

## **8. Kontakt**

Thüringer Staatskanzlei  
Referat für Bürger/-innenanliegen; Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)  
PF 90 02 53  
99105 Erfurt

[LADS@tsk.thueringen.de](mailto:LADS@tsk.thueringen.de)

Tel.: 0361/ 57 321 1152  
Fax: 0361/57 321 121 1015